

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/8626, 20/9042, Nr. 20/9243 1.9 –

Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/8627, 20/9045, Nr. 20/9243 1.10 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes**A. Problem**

Zu Buchstabe a

Als erster Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts werden durch diesen Gesetzentwurf die Übermittlungsvorschriften an die Verfassungsrechtsprechung angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, die Übermittlungsvorschriften in Staatsschutzangelegenheiten nach den §§ 20, 21 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt und zugleich die mit dem Grundgesetz unvereinbaren Vorschriften bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 mit Maßgaben für weiterhin anwendbar erklärt. Da § 11 Absatz 3 des BND-Gesetzes (BNDG) auf § 20 BVerfSchG verweist, besteht Handlungsbedarf auch für den Bundesnachrichtendienst. Im Zuge dessen sollen auch die anderen Übermittlungsvorschriften des BNDG sowie des Artikel 10-Gesetzes (G 10) an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden.

Aufgrund eines mutmaßlichen Verratsfalls im Jahr 2022 beim Bundesnachrichtendienst wurde der Bedarf an einer Stärkung und Optimierung von Maßnahmen zur Eigensicherung deutlich. Das Parlamentarische Kontrollgremium regt eine Überprüfung an (BT-Drs. 20/6575). Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, die Verschlusssachen im Bundesnachrichtendienst noch stärker vor den Gefahren fremder Kenntnisnahme zu schützen und Informationsabflüsse aus dem Bundesnachrichtendienst heraus zu verhindern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Nachrichtendienstrecht ist auf der Grundlage jüngerer Verfassungsrechtsprechung umfassend fortzuentwickeln. In einem ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts werden die Übermittlungsregelungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Da diese Regelungen nur noch bis Ende 2023 anwendbar sind, ist diese Anpassung besonders dringlich. Angesichts jüngerer Innenrätefälle bei den deutschen Nachrichtendiensten gilt dies gleichermaßen für eine wirksame Eigensicherung, die ebenso einbezogen ist. In einem zweiten Teil der Reform soll im Jahr 2024 die wertungskonsistente Systematisierung der Regelungen zur Informationsbeschaffung folgen und das Nachrichtendienstrecht insgesamt zukunftsweisend ausgestaltet werden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 abzuändern und zu ergänzen. Wesentlicher Inhalt des Änderungsantrags ist die in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Ersetzung der §§ 19 bis 22 BVerfSchG-Entwurf durch normenklarere Übermittlungsregelungen. Grundsätzlich setzen Übermittlungen danach eine konkretisierte Gefahr voraus (§ 19 – neu), nur in besonderen Ausnahmefällen sind zum Rechtsgüterschutz auch Übermittlungen unterhalb dieser Schwelle zulässig (§ 20 – neu). Neu aufgenommen ist auch eine spezielle Regelung für Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen (§ 22a – neu). Ebenfalls normenklarer sind die Übermittlungen zur Strafverfolgung in § 21 (neu) gefasst worden. Mit § 25d (neu) wird auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen besonders geregelt. Im Übrigen werden entsprechende Regelungen dieses Gesetzentwurfs und des parallelen Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes angegliedert, speziell beim Minderjährigenschutz.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Sämtliche Übermittlungsvorschriften im BNDG werden vom BVerfSchG entkoppelt und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundlegend normenklar und transparent gefasst.

Als Maßnahme der Eigensicherung werden zusätzliche Vorschriften zum Schutz von Verschlusssachen durch Kontrollen präzise für den Bundesnachrichtendienst gesetzlich geregelt.

Die neuen Regelungen dienen dazu, die Übermittlung von Informationen verfassungsfest auszustalten und die Eigensicherung zu festigen.

Auf die Durchführung eines Digitalchecks wurde verzichtet, weil der Bundesnachrichtendienst keine digitalen Verwaltungsleistungen für den Bürger erbringt. Aus Geheimhaltungsgründen sollen die internen Prozesse der Informationsweitergabe zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den Abnehmerbehörden nicht dargestellt werden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 abzuändern und zu ergänzen. Wesentliche Änderungen in Bezug auf das BNDG sind Ergänzungen und Umformulierungen zur Erhöhung der Transparenz des Gesetzes sowie eine Anpassung der Regelung zur Übermittlung an inländische Strafverfolgungsbehörden, hier insbesondere den Verzicht auf einen Straftatenkatalog und eine Anpassung der Regelung zur Berichtspflicht des Bundesnachrichtendienstes (§ 65 BNDG).

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

In Betracht kommt die Umsetzung zusammengefasst in einem Gesamtreformgesetz. Da die überarbeiteten Übermittlungsregelungen jedoch noch im Jahr 2023 in Kraft treten müssen, sind Abstimmung und Beratung der breiten Änderungsmaterie in solch engem Zeitrahmen kaum in angemessener Weise möglich.

Zu Buchstabe b

Keine. Der vom Bundesverfassungsgericht bemängelte verfassungswidrige Zustand bei der Übermittlung in Staatsschutzsachen muss beseitigt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf führt beim Bundesnachrichtendienst zu einmaligen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 Mio. Euro und zu jährlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand über 6,6 Mio. Euro.

Der mögliche Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsgericht wegen dessen erstinstanzlicher Zuständigkeit nach § 50 Absatz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Rechtsschutzbegehren im Zusammenhang mit Kontrollen zur Sicherung von Verschlussssachen lässt sich vorab nicht präzise spezifizieren. Es ist voraussichtlich mit jährlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 170 000 Euro zu rechnen.

Jeglicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die einmaligen Sachmittelkosten belaufen sich auf insgesamt 3 541 000 Euro, die auf die Errichtung technischer Einrichtungen etwa im Bereich der Liegenschaftssicherung zurückzuführen sind. Die für die Wartung der Systeme notwendigen jährlichen Sachkosten werden mit 400 000 Euro kalkuliert. Durch Verwendung der Systeme entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von 212 167,70 Euro.

Eventuelle Mehrausgaben im Bereich des Bundes sind finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Zu Buchstabe b

Durch die Durchführung der neuen Kontrollbefugnisse beim Umgang mit Verschlussachen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 Mio. Euro. Er resultiert aus den Sachkosten zur Unterstützung der Kontrollen sowie der punktuellen Anpassung der vorhandenen informationstechnischen Systeme.

Infolge der Änderungen entstehen personelle Aufwände im Umfang von geschätzt etwa 5,2 Mio. Euro pro Jahr sowie weitere jährliche Aufwände von geschätzt 1,4 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Der mögliche Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsgericht wegen dessen erstinstanzlicher Zuständigkeit nach § 50 Absatz 1 Nummer 4 VwGO durch Rechtschutzbegehren im Zusammenhang mit Kontrollen zur Sicherung von Verschlussachen lässt sich vorab nicht präzise spezifizieren. Es ist voraussichtlich mit weiteren Kosten in Höhe von rund 170 000 Euro jährlich zu rechnen.

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. Die §§ 19 bis 22 werden durch die folgenden §§ 19 bis 22a ersetzt:

„§ 19

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder einer im Einzelfall bestehenden Gefahr, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 ausgeht, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Übermittlung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind:

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle zum Zweck des Rechtsgüterschutzes nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 3 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.

§ 20

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltpunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 19 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitstestüberprüfung,
 - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
 - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf Grund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen des Empfängers beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,
8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,

9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Anfrageverfahrens ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zu der Übermittlung verpflichtet.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 19 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zu einer Übermittlung nach Satz 1 verpflichtet.

(3) § 19 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 21

Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Absatzes 1 ist eine Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von

1. mindestens zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie aus einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 übermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten, die es durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 1 erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozeßordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz durch eine Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 erhoben hat, ist nicht zulässig.

§ 22**Übermittlung an inländische öffentliche Stellen
ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens, erforderlich ist. Darf das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 sowie den §§ 8a bis 9b (besonderes Mittel) nur zur Aufklärung einer qualifiziert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf es die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten, so weit sich aus ihnen Erkenntnisse über einen Vorgang im Ausland von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung ergeben. Darf das Bundesamt für Verfassungsschutz ein besonderes Mittel nur zur Aufklärung einer qualifiziert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf es die durch den Einsatz dieses Mittels erlangten personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Weitergabe von Erkenntnissen über einen Vorgang übermitteln, zu dessen Aufklärung der Bundesnachrichtendienst dieses Mittel einsetzen dürfte.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzgüter nach § 19 Absatz 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 19 und 20 nicht vor, darf der Empfänger die übermittelten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 22a

Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche inländische Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 19 Absatz 3 erforderlich ist

1. zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 19 Absatz 3,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
 - b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 - c) Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
 - d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1,
 - e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
 - f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
 - g) Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorleistzuwendungen.

Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 19 Absatz 3 erforderlich ist und das Bundesamt für Verfassungsschutz zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Bundesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. Die

nichtöffentliche Stelle hat das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.““

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 23 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.

bbbb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

cccc) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.

bbb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr über die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.“

bb) § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Minderjährigenschutz bei Inlandsübermittlung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht übermitteln. Es darf die personenbezogenen Daten nur übermitteln, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene Person ausgeschlossen ist, bei einer Übermittlung nach § 22a Satz 1 Nummer 3 beschränkt auf dessen Buchstaben e bis g. Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur übermitteln in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,

- a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 19 Absatz 1 Satz 1,
- b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 8 oder
- c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 21,

2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib oder Leben einer Person oder
 - b) Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.“
- cc) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
 - bbb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den Empfänger auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.“
- dd) § 25a wie folgt gefasst:

„§ 25a

Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltpunkte im Einzelfall zum Schutz der Schutzwerte nach § 19 Absatz 3 oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. Eine Übermittlung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Bundesamt für Verfassungsschutz

insbesondere den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. Ein die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den übermittelten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. Verbleiben auf Grund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Übermittlung mit den Anforderungen nach Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung des Empfängers und nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat übermittelt werden.

- (3) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen
1. nur zu dem Zweck, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und
 2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterverarbeitet werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den Empfänger hierauf hinzuweisen. Es hat ihn ferner darauf hinzuweisen, dass es sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den Schutzgütern nach § 19 Absatz 3 entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 20 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. auf Grund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 21 Absatz 2 entspricht.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht übermitteln. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c übermitteln, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf es nur übermitteln, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden

kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib oder Leben einer Person oder
2. Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Übermittlung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an eine nichtöffentliche Stelle im Ausland übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltpunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Schutzgut nach § 19 Absatz 3 Nummer 4 unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch an inländische Stellen übermitteln, wenn dies zur Vorbereitung einer Übermittlung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 25 Absatz 2 ist anzuwenden.“

ee) § 25c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach der Angabe „22“ ein Komma und die Angabe „22a“ eingefügt.

bbb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Protokollierung folgt, aufzubewahren und nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen.“

ff) § 25d wird wie folgt gefasst:

„§ 25d

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat, einer anderen Stelle übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben oder
2. der Aufgaben der empfangenden Stelle.

Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben oder zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 19 bis 25c.“

- c) In Nummer 5 § 26a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von der §§ 19 und 21 sowie § 22 Absatz 3“ durch die Wörter „des § 19 Absatz 1 Satz 2 und des § 21“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 § 11 Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „22a“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 23, 25, 25c und 26“ durch die Wörter „§§ 23 bis 25, 25c und 26“ ersetzt.

3. In Artikel 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 9c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umstände, die zu einer Unmöglichkeit oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, sind einzelfallbezogen zu dokumentieren.“

- b) In § 9d Absatz 2 werden nach den Wörtern „ohne Bedeutung ist“ die Wörter „und keine Auswirkungen auf andere Sachverhalte erkennbar sind“ eingefügt.

- c) § 9e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Übermittlung ist trotz entgegenstehender überwiegender Sicherheitsinteressen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geboten, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verfolgung besonderer schwerer Straftaten im Sinne des § 11a Absatz 1 erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn durch die Übermittlung eine zumindest konkretisierte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person zu besorgen ist und dieses Schutzinteresse überwiegt. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Behördenleitung des Bundesnachrichtendienstes oder ihrer Vertretung. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.“

d) § 9f wird wie folgt gefasst:

„§ 9f

Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an inländische Stellen

(1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 und des § 9h an inländische Stellen nicht übermitteln.

(2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2,
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 oder
3. in den Fällen des § 11b Absatz 2 Nummer 1, 4 und 6.

(3) Eine zumindest konkretisierte Gefahr nach Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kaufverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(4) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.“

e) § 9g wird wie folgt gefasst:

„§ 9g

Schutz von minderjährigen Personen bei Übermittlungen an ausländische Stellen und an über- oder zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person darf der Bundesnachrichtendienst vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 und des § 9h weder an eine ausländische Stelle noch an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle übermitteln.

(2) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur unter den Voraussetzungen des § 9f Absatz 2 übermitteln, mit der Maßgabe, dass eine Übermittlung nach dessen Nummer 2 nur bei einem dringenden Tatverdacht einer Straftat zulässig ist, die einer besonders schweren Straftat im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 2 entspricht.

(3) Personenbezogenen Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf der Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, soweit die Voraussetzungen einer Speicherung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen.

(4) Bei Übermittlungen an Stellen eines Staates, der Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 9f entsprechend anzuwenden.“

2. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) § 11a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Satzes 1 ist eine Straftat, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht ist von

1. mindestens zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gefahrenbereich nach § 19 Absatz 4 oder mit sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 steht.

(2) Abweichend von Absatz 1 übermittelt der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten, die er durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, an eine im Einzelfall für die Strafverfolgung zuständige Behörde, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozeßordnung begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich ist. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhoben hat, ist nicht zulässig.“

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) § 11b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bereits im Einzelfall eine Gefahr besteht oder für das eine Gefahr in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „eine zumindest konkretisierte Gefahr besteht“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes,“ durch die Wörter „des Bundesnachrichtendienstes oder“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 6 werden die Wörter „der Bundeswehr oder“ durch die Wörter „der Bundeswehr.“ ersetzt.
- ccc) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Einzelfall eine“ die Wörter „zumindest konkretisierte“ eingefügt und werden die Wörter „oder droht eine solche Gefahr für ein derartiges Rechtsgut in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen“ gestrichen.
- dd) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten an eine inländische öffentliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“
- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut nach Absatz 1 Satz 2 ist der Bundesnachrichtendienst zur Übermittlung an die in Absatz 1 Satz 1 genannten inländischen Stellen verpflichtet.“
- c) § 11c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nicht öffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass die Übermittlung erforderlich ist
1. zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
 2. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) Gewährleistung der Sicherheit von lebenswichtigen Gütern der Allgemeinheit,
 - b) Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Schutz der Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages,
 - c) Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder
 - d) Minderung der Verwundbarkeit und Stärkung des Schutzes der Sicherheit von informationstechnischen Systemen vor internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen.

Eine nicht öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 2 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die

für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut im Sinne des § 11b Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist und der Bundesnachrichtendienst zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes entbehrlich. Die nicht öffentliche Stelle hat den Bundesnachrichtendienst unverzüglich über ihre Handlung und deren Anlass zu unterrichten.“

- d) In § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Gefahr, die bereits im Einzelfall besteht oder in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht“ durch die Wörter „zumindest konkretisierten Gefahr“ ersetzt.
- e) § 11e wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 11a Absatz 1 entspricht, begründen und soweit die Daten zur Aufklärung dieser Straftat erforderlich sind. Eine Aufklärung im Sinne von Satz 1 umfasst nicht die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Strafverfahrens. Die Regelungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben insoweit unberührt. § 11a Absatz 2 gilt entsprechend.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche sowie über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts im Sinne von § 11b Absatz 1 Satz 2 oder
2. der Sicherheit des Empfängerstaates

dient und eine zumindest konkretisierte Gefahr für das Rechtsgut oder für die Sicherheit des Empfängerstaates besteht.“

- cc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bundesnachrichtendienst darf die durch eine Maßnahme nach § 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten an eine ausländische öffentliche Stelle oder an eine über- oder zwischenstaatliche Stelle nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in § 11b Absatz 1 Satz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist.“

- f) In § 11g werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Gefahr in § 11d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 konkret ist“ eingefügt.
3. Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst auch das Bundespräsidialamt, die Landesregierungen und der Bundesregierung nachgeordnete Behörden unterrichten.“
4. In Nummer 22 § 65f Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 65 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 65c Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Dr. Lars Castellucci
Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Hartmann, Dr. Stefan Heck, Dr. Konstantin von Notz, Stephan Thomae, Steffen Janich und Dr. André Hahn**I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8626** wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9042** wurde am 10. November 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/9243 Nr. 1.9 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)82-1).

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8627** wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2023 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/9045** wurde am 10. November 2023 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Drucksache 20/9243 Nr. 1.10 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 20(26)82-3).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in geänderter Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme

des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Digitales** hat in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmabstimmung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 in geänderter Fassung empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 55. Sitzung am 18. Oktober 2023 auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einvernehmlich beschlossen, zu den Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich elf Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 56. Sitzung am 6. November 2023 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 56. Sitzung (Protokoll 20/56) verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8626, 20/9042 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)334 neu, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8627, 20/9045 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmabstimmung der Fraktion der AfD.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)335 neu, der zuvor mit gleichem Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksachen 20/8626 und 20/8627 verwiesen.

a) Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)334 neu vorgenommenen Änderungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8626 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu § 19

Die Vorschrift enthält den Grundtatbestand für die Übermittlung personenbezogener Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln – erhoben hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Sie ermöglicht insbesondere Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, zu deren Erfüllung die Empfangsbehörde imperativ oder durch unmittelbar faktisch wirkenden Zwang in Grundrechte eingreifen darf. Solche Datenübermittlungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen durch Polizei- oder andere Ordnungsbehörden gestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine Datenübermittlung von einer Verfassungsschutzbehörde an eine Behörde mit derartigen Anschlussbefugnissen nur zugelassen werden, wenn sie zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 235 ff.; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 124 ff.).

Absatz 1 verlangt deshalb als Grundregel für die Übermittlung von Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, an eine inländische öffentliche Stelle zumindest eine konkretisierte Gefahr. Der Begriff der konkretisierten Gefahr ist mittlerweile in der verfassungsgerichtlichen (grundlegend BVerfGE 141, 220 (272 f.); aus jüngster Zeit etwa BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 134; Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91) und fachgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 10.6.2020 – 3 ZB 1/20, Rn. 27; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 31.5.2022 – 6 C 2.20, Rn. 37 m. w. N.; VG Ansbach, Urteil vom 19.1.2022 – AN 1 K 21.30046, Rn. 81; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 31.1.2022 – 4 Bf 10/21, Rn. 40 m. w. N.) etabliert. Er beschreibt reduzierte Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs bei einer Gefahrenprognose und unterscheidet sich damit von dem das Gefahrenvorfeld kennzeichnenden Begriff der „drohenden Gefahr“, die mittlerweile insbesondere in Bayern als polizeirechtliche Eingriffsschwelle verbreitet ist (vgl. Art. 11a BayPAG), und deren Anwendungsvoraussetzungen im Vergleich zur konkretisierten Gefahr noch einmal deutlich reduziert sind.

Auf eine eigenständige Ermächtigung, Daten zur Verhinderung von Straftaten zu übermitteln, wird daneben verzichtet. Bei der Verhütung von Straftaten handelt es sich um eine Aufgabe, die als Teilaspekt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung dem Regelungsbereich des Polizeirechts unterfällt und damit eine typische Erscheinungsform der Gefahrenabwehr darstellt. Insofern ist eine eigene Übermittlungsvorschrift überflüssig, sofern man mit Blick auf die zwingenden Vorgaben des BVerfG am Erfordernis der konkretisierten Gefahr festhält. Durch einen strafrechtlich angeleiteten Übermittlungstatbestand würde darüber hinaus auch die Übermittlung zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter erfasst, die nicht zu den besonders gewichtigen Rechtsgütern im Sinne des Absatzes 3 zählen. Das begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Risiken, da nach den Vorgaben des BVerfG eine Übermittlung zu Zwecken der Gefahrenabwehr an Stellen mit operativen Anschlussbefugnissen nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist. Diese materielle Vorgabe darf auch bei einem strafftatbezogenen Rechtsgutkonzept nicht unterlaufen werden. Zudem ist die tatsächliche Eingriffsschwelle einer zumindest konkretisierten Gefahr auch dann zu wahren, wenn eine Übermittlungsermächtigung an drohende Straftaten anknüpft. Es ist insbesondere verfassungsrechtlich nicht zulässig, durch eine Anknüpfung an strafrechtliche Vorfeldtatbestände eine Datenübermittlung bereits im Vorfeld konkretisierter Gefahren zu ermöglichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 134, 159; gleichläufig BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 95).

Eine eigene Übermittlungsermächtigung zur Verhinderung von Straftaten müsste darum an einen Straftatkatalog anknüpfen, der spezifisch auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zuzuschneiden wäre. Zugleich würde eine derartige Ermächtigung im Ergebnis mit Blick auf die Rechtsgüter des Verfassungsschutzes leerlaufen, weil in einem Fall, in dem eine hinreichend konkretisiert absehbare Straftat ein besonders gewichtiges Rechtsgut zu schädigen droht, eine Übermittlung ohnehin zulässig ist.

Im Interesse eines wirksamen Rechtsgüterschutzes statuiert Absatz 1 Satz 2 eine Übermittlungspflicht in Fällen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter. Wegen des besonderen Verfassungsschutzbezuges besteht eine Übermittlungspflicht daneben, wenn die Gefahr von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 ausgeht.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition der konkretisierten Gefahr, die an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anknüpft. Eine konkretisierte Gefahr kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann (vgl. BVerfGE 141, 220 (272); BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91).

Speziell in Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Geschehens weiter abgesenkt werden, wenn dafür bereits genauere Erkenntnisse über die beteiligten Personen bestehen: Hier gilt, dass Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden können, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, dafür aber das individuelle Verhalten einer Person bereits die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird (vgl. BVerfGE 141, 220 (272 f.); BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 91).

Damit unterscheidet sich die konkretisierte Gefahr als Mindestschwelle für Übermittlungen zur Gefahrenabwehr noch einmal deutlich von der weitgehend konturenlosen und in ihren Anwendungsvoraussetzungen weiter abgesenkten, lediglich „drohenden Gefahr“, wie sie etwa im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (BayPAG) weitreichend Verwendung findet. Im Umkehrschluss daraus ergibt sich, dass § 19 Absatz 1 eine Datenübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Abwehr lediglich drohender Gefahren ausschließt.

Gleichwohl ist die Norm geeignet, auch eine Reihe praxisbedeutsamer Fälle des Rechtsgüterschutzes zu erfassen, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung erst mit der Regelung zum administrativen – vorbeugenden – Rechtsgüterschutz (§ 20) erfasst werden sollten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gefahrenprognose bei kollektiven Rechtsgütern, speziell auch den verfassungsschutzoriginären nach Absatz 3 Nummer 1 und 2, für die Anwendung des § 19 nicht voraussetzt, dass ein solches Rechtsgut total geschädigt wird, es genügen vielmehr auch prognostizierte Schadenswirkungen, die durch ihre Kontextualisierung als Akte von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 solchen Wirkungsgehalt für die herausragenden Schutzgüter erhalten. Wenn beispielsweise eine Versammlungsbehörde einen Aufzug verbietet oder von bestimmten Auflagen abhängig macht, weil die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges nach solchen erkennbaren Umständen unmittelbar gefährdet ist, die in extremistischen Betätigungen bestehen, beispielsweise erwarteten Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen), dann liegt darin bereits auch eine konkretisierte Gefahr für das Schutzgut nach Absatz 3 Nummer 1. Gleichermaßen würde beispielsweise für den Fall einer Passentziehung wegen der geplanten Ausreise rechtsextremistischer Aktivisten zur Teilnahme an einer demonstrativ extremistischen Veranstaltung im Ausland (wie dem „Tag der Ehre“ in Budapest) gelten. Mit der extremistischen Kontextualisierung ist die Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland zugleich eine Gefährdung der inneren Sicherheit und zwar eine konkretisierte Gefahr für die Schutzgüter nach Absatz 3 Nummer 1 und 2.

Absatz 3 zählt die besonders gewichtigen Rechtsgüter auf, zu deren Schutz eine Übermittlung zulässig ist. Die Aufzählung orientiert sich wiederum an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 120, 274 (328); 125, 260 (330); 141, 220 (270 f.); BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 –, Rn. 105).

Für die Individualrechtsgüter körperliche Integrität und Freiheit stellt die Definition klar, dass diese nur bei einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung im Einzelfall hinreichend schwer wiegen, um eine Übermittlung zu rechtfertigen. Besonders gewichtige Rechtsgüter betreffen die existenziellen Grundlagen des Staates und des Lebens des Einzelnen. Hierzu können auch bedeutende fiskalische Werte zählen, die für den Erhalt der fundamentalen Voraussetzungen eines Lebens in Freiheit und Sicherheit unentbehrlich sind. Der Katalog der Rechtsgüter bezieht deshalb auch Vermögenswerte von vergleichbarem Gewicht wie die anderen Rechtsgüter ein. Der im Regierungsentwurf enthaltene Zusatz, der sich auf „vergleichbar besonders gewichtige Rechtsgüter“ bezieht, entfällt unter Bestimmtheitserwägungen.

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die das BfV durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat. Die Übermittlung solcher Daten mit präventiver Zielsetzung ist aufgrund von Art. 13 Abs. 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut zulässig.

Zu § 20

§ 20 regelt Datenübermittlungen mit präventiver Zielsetzung, hinsichtlich derer die Eingriffsschwelle abweichend von dem allgemeinen Erfordernis einer zumindest konkretisierten Gefahr bestimmt wird. Er ist damit als Ausnahmebestimmung bzw. Erweiterung im Verhältnis zu § 19 zu verstehen. Infolgedessen ist vor einem Rückgriff auf § 20 stets vorrangig zu prüfen, ob nicht bereits eine zumindest konkretisierte oder gar konkrete Gefahr vorliegt

und damit der Anwendungsbereich von § 19 eröffnet ist. In Abgrenzung zu § 19 wird die informationelle Unterstützung auch behördlicher Intervention hier deshalb als administrativer Rechtsgüterschutz bezeichnet, was den nicht bereits gefahrveranlassten, sondern vorbeugend risikoregulierenden Charakter bezeichnet. Die Befugnisse nach § 20 betreffen teilweise auch Übermittlungen an Stellen, die grundsätzlich operative Anschlussbefugnisse ausüben können, ist aber enumerativ auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenübermittlung einhergehenden Grundrechtseingriffe zu Lasten des Einzelnen überwiegen und damit zu rechtfertigen vermögen.

Erkennbares Leitbild des BVerfG für die Entwicklung der strengen Erfordernisse für die Datenübermittlung an Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen ist die Abgrenzung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden (vgl. grundlegend BVerfGE 133, 277 (326 ff.); darauf Bezug nehmend mit dem Begriff der „Gefahrenabwehrbehörden“ BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 234 ff.; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 124 ff.).

Letzteren ist in einem umfassenden Sinne der Rechtsgüterschutz überantwortet und sie verfügen über ein breites Arsenal aktioneller und informationeller Befugnisse einschließlich diverser Möglichkeiten der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das macht eine besondere Zurückhaltung bei der Datenübermittlung an solche Behörden erforderlich. Zugleich eröffnet dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen gewissen Spielraum bei Übermittlungen an andere Behörden, die zwar ebenfalls über Anschlussbefugnisse zu belastenden Maßnahmen verfügen, bei denen allerdings aufgrund ihres spezifischeren Handlungsspielraums und -instrumentariums in geringerem Maße durch die Übermittlung ein Risiko für imperativer Folgeeingriffe in Grundrechte begründet wird.

Solche Behörden können zwar in gewissem Umfang auf Zwangsbefugnisse zurückgreifen und verfügen zum Teil über imperativer Eingriffsbefugnisse, deren Einsatz die Lebensgestaltung der betroffenen Person dauerhaft beeinträchtigen kann. Beispiele bilden eine Gewerbeuntersagung oder eine Ausweisung. Daher trägt auch bei ihnen der Gedanke, dass die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des BfV grundsätzlich nicht mit den sicherheitsbehördlichen Befugnissen zu einschneidenden imperativen oder sonst mit Zwang verbundenen Grundrechtseingriffen zusammenfließen sollen, da ansonsten die Verlagerung der nachrichtendienstlichen Aufklärung in das Vorfeld konkretisierter Gefahren nicht legitimierbar wäre (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 171 und 258; Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 120).

Andererseits unterscheiden sich die Fähigkeiten solcher Behörden zu imperativen Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen in ihrer Breite und Tiefe deutlich von denen der Polizeibehörden, was im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen ist. Daher ist für jede Übermittlungskonstellation abzuwegen, ob der durch die Übermittlung verfolgte Rechtsgüterschutz und das Maß der dadurch vermittelten Grundrechtsbeeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Das schließt es zugleich aus, solche Übermittlungen auf der Grundlage einer Generalklausel zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund ist es nur ausnahmsweise vertretbar, Datenübermittlungen des BfV an Sicherheitsbehörden mit imperativen oder Zwangsbefugnissen unterhalb der Schwelle einer konkretisierten Gefahr zuzulassen. Insoweit ist eine behutsame Arrondierung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe angezeigt, die sich in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden. Ein solcher Ausnahmefall lässt sich in vier Fallgruppen annehmen, die in einem abschließenden Katalog von Übermittlungstatbeständen näher beschrieben werden können: Erstens ist eine Absenkung der Übermittlungsschwelle gerechtfertigt, wenn die behördliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Übermittlung dient, eine besondere Nähe zum nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz aufweist, weil sie gleichfalls spezifisch dem Schutz der wehrhaften Demokratie zuzuordnen ist. Zweitens lässt sich eine abweichende Übermittlungsschwelle mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtfertigen, wenn die betroffene Person durch ein zurechenbares Verhalten eine besonders intensive und dauerhafte Bindung zur staatlichen Hoheitsgewalt eingegangen ist und sich daraus ein spezifisches Schutzbedürfnis für die Integrität staatlicher Einrichtungen ergibt. Drittens kann eine Übermittlung unter erleichterten tatsächlichen Voraussetzungen zugelassen werden, soweit die Empfangsbehörde ein – gerade auch mit Blick auf den Schutzauftrag des BfV – besonders schadensträchtiges Verhalten zu überwachen hat und die Überwachung wiederum auf zurechenbare Handlungen der betroffenen Person zurückgeht. Und schließlich kann viertens das Anliegen, supranationale Verpflichtungen der Bundesrepublik wirkungsvoll zu erfüllen, eine Erleichterung des innerstaatlichen Informationsflusses rechtfertigen, sofern unverfügbare rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben. In jedem Fall zu wahren sind allerdings die Anforderungen an das materielle Gewicht der Rechtsgüter, deren Schutz die Übermittlung dient (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 255 f.).

Nicht gangbar ist hingegen der Ansatz, weitergehende Datenübermittlungen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben zuzulassen und im Gegenzug die Weiterverarbeitung der übermittelten Daten zu beschränken, indem eine Verwendung für bestimmte Zwangsbefugnisse ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund ist die Übermittlung an diese Stellen auch nicht auf Zwecke beschränkt, die operative Anschlussbefugnisse ausschließen. Es erscheint widersinnig, einerseits eine Datenübermittlung an solche Stellen zuzulassen, ihnen dann aber die Datenverwendung zur umfassenden Erledigung ihrer Aufgaben zu verwehren, zumal solche (bundesgesetzlichen) Verwendungsregelungen bzw. -verbote mit Blick auf die Nutzung von durch das BfV übermittelten Daten durch Landesbehörden auch Bedenken im Hinblick auf das Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz begegnen. Hinzu kommt, dass sich die tatsächliche Nutzung der einmal übermittelten Daten durch die empfangende Stelle von Seiten der übermittelnden Stelle später kaum verlässlich überprüfen lässt.

Absatz 1 Satz 1 enthält vor diesem Hintergrund einen abschließenden Katalog von besonderen Übermittlungstatbeständen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben, die dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und nach den oben herausgearbeiteten Kriterien ein Abweichen von dem allgemeinen Erfordernis des Vorliegens einer konkretisierten Gefahr auf Seiten der datenempfangenden Stelle rechtfertigen. Hierbei geht es um Datenübermittlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, in deren Rahmen die Empfangsbehörden zu imperativen Maßnahmen, die gegebenenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, oder zu unmittelbaren Zwangshandlungen befugt sind. Beispielsweise dürfen die Aufenthaltsbehörden einen Ausländer ausweisen (§ 53 AufenthG) und die durch die Ausweisung begründete Ausreisepflicht gegebenenfalls durch eine Abschiebung vollstrecken (§ 58 AufenthG). Darüber hinaus dürfen diese Behörden etwa Wohnungen durchsuchen (§ 58 Abs. 6 AufenthG) oder eine Person in Abschiebungshaft nehmen (§ 62 AufenthG).

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist eine Datenübermittlung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt. Die Datenübermittlung kann in disziplinarische Maßnahmen bis hin zu einer Entfernung aus dem Dienst münden und weist darum eine hohe Eingriffsintensität auf. Die Zulassung der Übermittlung unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr rechtfertigt sich daraus, dass die betroffenen Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben als Repräsentanten der hoheitlichen Gewalt auftreten und vielfach mit besonderen Machtbefugnissen ausgestattet sind, die einer schlagkräftigen Abschirmung bedürfen. Zudem haben sie sich durch ihre Bewerbung oder Beschäftigung freiwillig in ein spezifisches Näheverhältnis zum Staat begeben, das ihnen gegenüber die Datenübermittlung zumutbar erscheinen lässt. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind in Art. 33 Abs. 5 GG verankert. Dazu gehört insbesondere auch die allgemeine Treuepflicht der Beamten mit der Verpflichtung, jederzeit für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung einzutreten (vgl. 60 Abs. 1 Satz 3 BBG sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Schon vor Berufung in ein Beamtenverhältnis muss festgestellt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamStG). Nach § 41 Satz 2 TVöD sind aber auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Diese politische Treuepflicht gebietet Loyalität gegenüber dem Staat und seiner geltenden Verfassungsordnung.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 vorgesehenen Datenübermittlungen rechtfertigt sich die Absenkung der Übermittlungsschwelle aus der besonderen Nähe des Übermittlungszwecks zum nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz. Vereins- und Parteiverbot sowie Grundrechtsverwirkung sind Maßnahmen der wehrhaften Demokratie, der auch die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden zuzuordnen ist. Diese Maßnahmen setzen ihrerseits gerade schon im Vorfeld konkretisierter Gefahren an. Zudem besteht eine verfahrenssichernde Kompensationswirkung dadurch, dass entsprechende Entscheidungen durch oberste Landesbehörden, das Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. das Bundesverfassungsgericht getroffen werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a lässt Datenübermittlungen zur Durchführung gesetzlich vorgesehener Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfungen zu. Hierbei geht es um Prüfungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen die Voraussetzung für eine Verwaltungsentscheidung darstellen, wobei es sich um eine begünstigende Entscheidung (etwa eine Gewerbeerlaubnis) oder eine belastende Entscheidung (etwa eine Gewerbeuntersagung) handeln kann. Voraussetzung ist eine besondere fachrechtliche Regelung, eine Querschnittsregelung des allgemeinen Polizeirechts genügt dem nicht (z. B. nach Art. 60a BayPAG oder § 67 f. POG RLP). Die im Gesetzestext aufgeführten Regelbeispiele verdeutlichen, dass die Übermittlung nur zur Durchführung von Zuverlässigkeits-

und Eignungsprüfungen von herausgehobener Bedeutung für den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist. Sollen vom Bundesamt für Verfassungsschutz Daten zur Durchführung einer solchen Prüfung auf der Grundlage anderer Rechtsbereiche übermittelt werden, ist diese herausgehobene Bedeutung im Einzelfall festzustellen. Zuverlässigkeit- und Eignungsprüfungen stehen teils im Zusammenhang mit der Ausübung besonders gefährlicher oder sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten, die unmittelbar die besonders gewichtigen Rechtsgüter Leben, Leib und Sicherheit des Bundes oder eines Landes betreffen. Überprüfungen nach dem Aufenthaltsrecht und Staatsangehörigkeitsrecht weisen einen immanenten Bezug zum überragend wichtigen Rechtsgut der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Sicherheit des Bundes oder eines Landes auf. Die Eignungs- oder Zuverlässigkeitssprüfung ist unabhängig von einer konkretisierten Gefahr durchzuführen. In den meisten Fällen liegt ihr ein Antrag oder die Zustimmung der betroffenen Person zugrunde. Das lässt zwar regelmäßig den in der Datenübermittlung liegenden Grundrechtseingriff nicht entfallen, weil für die zu überprüfende Person häufig nur die Alternative besteht, ansonsten ganz auf eine Tätigkeit in sicherheitsrelevanten Bereichen verzichten zu müssen. Die hierin liegende Willensbekundung macht jedoch die Datenübermittlung für die betroffene Person zumutbar und damit vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten für die Grundrechte Dritter sowie die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit legitimierbar.

Buchstabe b betrifft den Personen- und Objektschutz. Beispielsweise kann bei Veranstaltungen mit Schutzpersonen – wie Mitgliedern der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestags oder ausländischen Staatsgästen – nötig sein, etwaige Gefährdungsrisiken von Personen mit Zutritt zu Sicherheitsbereichen vorbeugend zu überprüfen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erlaubt Datenübermittlungen zum Zweck der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitssprüfung nach Absatz 1 Nummer 5 beruht, etwa einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Die Übermittlungsermächtigung rechtfertigt sich aus denselben Gründen wie Absatz 1 Nummer 5.

Nummer 7 dient einer wirksamen Wahrnehmung der aufsichtlichen Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung des Finanzsektors, speziell der BaFin, angesichts spezifischer sektoraler Risiken für die besonderen Staatsschutzherausforderungen der Terrorismusfinanzierung.

Der auf die Strafvollstreckung und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zugeschnittene Übermittlungstatbestand in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die betroffene Person sich in einem besonderen Näheverhältnis zur hoheitlichen Gewalt befindet, in dem ein spezifisches gesteigertes Schadensrisiko besteht. Zum anderen beruht dieses Näheverhältnis auf einer Straftat oder anderen Handlung, die geeignet ist, einen Freiheitsentzug zu rechtfertigen und der betroffenen Person zurechenbar ist. Zudem gebieten auch die generelle Legitimation von Kriminalstrafe unter den Aspekten der Spezial- und Generalprävention sowie die Fürsorgepflicht des Staates für die seiner Obhut anvertrauten Personen die Sicherstellung eines gefahren- und störungsfreien Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen. Vollzug verfolgt dabei vornehmlich das Ziel der Re-sozialisierung und muss im Vollzugsplan auf die Person des Gefangenen individuell abgestimmt sein. Zwar können auch im Anschluss an eine Haftstrafe noch weitere personenindizierte Maßnahmen veranlasst sein, insbesondere im Rahmen einer Führungsaufsicht (§ 68b StGB). Diese können jedoch auf § 19 gestützt werden (siehe Begründung oben), wenn sie auf einer negativen Sozialprognose beruhen, die auch von Extremismusbezügen getragen ist.

Der Übermittlungstatbestand in Absatz 1 Nummer 9 dient der Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union. An dieser Durchsetzung besteht wegen der supranationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 3 EUV) ein besonderes Interesse. Zudem beruhen die Sanktionsmaßnahmen wiederum auf einem Fehlverhalten oder zumindest auf hinreichend gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die betroffene Person, deretwegen auch die Datenübermittlung zumutbar ist. Nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat die betroffene Person darüber hinaus hinreichend schlagkräftige Rechtsschutzmöglichkeiten, um eine fehlerhafte oder unangemessene Sanktionierung (etwa infolge von Namensverwechslungen oder fehlerhaften nachrichtendienstlichen Informationsgrundlagen) abzuwehren.

Absatz 1 Satz 1 setzt für alle Datenübermittlungen voraus, dass diese aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Rechtsgüter des § 19 Absatz 3 erforderlich sind. Anlasslose Übermittlungen sind ebenso ausgeschlossen wie Übermittlungen, die lediglich auf vagen Anhaltspunkten beruhen. Tatsachengrundlage

und Erforderlichkeit sind jeweils mit Blick auf den Übermittlungszweck zu bestimmen. So dürfen Daten nach Absatz 1 Nummer 1 übermittelt werden, wenn das BfV über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der betroffene Bewerber oder Beschäftigte im Öffentlichen Dienst nicht die gebotene Verfassungstreue aufweist. Eine Übermittlung nach Absatz 1 Nummer 5 ist zulässig, wenn Anhaltspunkte für einen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsschaden bestehen, der ein besonders wichtiges Rechtsgut bedroht.

Der Katalog in Absatz 1 Satz 1 ist abschließend. Sollen personenbezogene Daten, die das BfV mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, zu anderen Zwecken übermittelt werden, die der Empfänger mit imperativen Maßnahmen oder mit unmittelbar wirkenden Zwangsmaßnahmen verfolgen kann, so verbleibt es bei der Grundregel des § 19 Absatz 1, nach der die Übermittlung zumindest eine konkretisierte Gefahr voraussetzt. Hierdurch entstehen keine nicht hinnehmbaren Schutzlücken. Zum einen schränkt § 19 Absatz 1 den Kreis der potenziellen Datenempfänger nicht ein, sodass das gesamte präventive Aufgabenfeld lückenlos erfasst wird. Zum anderen ist die allgemeine Übermittlungsschwelle einer konkretisierten Gefahr flexibel genug, um die meisten verfassungsrechtlich anerkennenswerten Übermittlungsbedürfnisse abzubilden.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 10 zur Datenübermittlung. Für eine gebundene Entscheidung spricht im Falle der Nummer 1 die außerordentlich große praktische Bedeutung einer konsequenten Durchsetzung der Verfassungstreuepflicht. Nur wenn die Datenübermittlungen hier nicht im Ermessen der übermittelnden Behörde stehen, kann einem Unterminieren staatlicher Strukturen durch verfassungsfeindliche Bestrebungen flächendeckend und dauerhaft entgegengewirkt werden. Im Falle der Nummer 8 gründet die Übermittlungspflicht in der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur loyalen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union nach Art. 4 Absatz 3 EUV. Eine effektive Durchsetzung von Sanktionen, welche einen zentralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik darstellen, wäre nicht gewährleistet, wenn die hierfür erforderlichen Datenübermittlungen in das Ermessen der übermittelnden Behörde gestellt wären. Eine Pflicht zur Übermittlung besteht außerdem in gesetzlich besonders geregelten Anfrageverfahren, wie z. B. nach § 73 AufenthG, § 12b AtG, § 7 LuftSiG, § 37 StAG, § 3 Abs. 2 SÜG oder § 5 WaffG. Die Übermittlungspflicht ist hier ein Reflex der gesetzgeberischen Entscheidung, einen Informationsaustausch zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bundesamt für Verfassungsschutz herbeizuführen. Die gesetzlichen Übermittlungspflichten dienen daneben als Anleitung für die Ausübung des Übermittlungsermessens in anderen Fällen.

Absatz 2 regelt Datenübermittlungen zur Prüfung der Voraussetzungen begünstigender Maßnahmen. Solche Maßnahmen können die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person erheblich berühren, haben jedoch weder selbst Zwangscharakter noch können sie mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das strenge Erfordernis einer konkretisierten Gefahr als Mindestschwelle der Datenübermittlung gilt für sie daher nicht, während sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Rechtsgüterschutz auch auf diese Übermittlungen erstrecken (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, Rn. 254 ff.).

Nach Absatz 2 reicht es daher aus, wenn die Übermittlung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme und zum Schutz der Rechtsgüter des § 19 Absatz 3 erforderlich ist. Beispiele für solche Maßnahmen sind eine Wirtschaftssubvention, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder eine Gnadenentscheidung.

Absatz 3 stellt klar, dass die reduzierten Übermittlungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht für Daten gelten, die durch eine Wohnraumüberwachung erlangt wurden. Die Übermittlung solcher Daten zu präventiven Zwecken setzt aufgrund von Art. 13 Abs. 4 GG ausnahmslos eine dringende Gefahr voraus.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten an inländische Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt. Auch für solche Übermittlungsvorgänge, die neben dem Informationserhebungsakt als weitere, eigenständige Grundrechtseinträge einzustufen sind, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass diese dem Schutz eines besonders wichtigen Rechtsguts dienen müssen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, LS 3).

Darüber hinaus kommen Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzen zudem voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, LS 3 b); BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 –, Rn. 137).

Im Übrigen sind personenbezogene Informationen, die von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 1 die grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken. Unter den hier geregelten Voraussetzungen ist das Bundesamt für Verfassungsschutz schon mit Blick auf den materiell-strafrechtlichen Rechtsgüterschutz und das im deutschen Strafverfahren jedenfalls grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet. Sofern diese Anforderungen erfüllt sind, ist hinsichtlich der Frage, ob eine Übermittlung zu erfolgen hat, das Ermessen auf null reduziert. Aspekte wie der effektiven (weiteren) Erfüllung des nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrags einschließlich Fragen des Quellschutzes kann dann lediglich im Zusammenhang mit Art und Umfang der weiterzugebenden Daten Rechnung getragen werden. In Sonderfällen kann zudem eine Übermittlung nach § 23 ausgeschlossen sein.

Die Übermittlungspflicht auf Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezieht sich explizit nur auf die Weitergabe von personenbezogenen Informationen an „eine“ zuständige inländische Stelle zur Strafverfolgung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die strafverfahrensrechtlichen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach der weit verästelten Systematik des § 143 Absatz 1 Satz 1 GVG i. V. m. den §§ 7 ff. StPO dazu führen können, dass mehrere Gerichtsstände begründet werden. Die Auswahl der Zuständigkeit steht dann im pflichtgemäßem Ermessen der Staatsanwaltschaft. Unter mehreren örtlich zur Strafverfolgung zuständigen Stellen gebührt nach § 143 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1 StPO derjenigen der Vorzug, die die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Etwas Zuständigkeitskonflikte sind erst im Zuge des Strafverfahrens, notfalls nach § 14 StPO, zu klären. Das Bundesamt für Verfassungsschutz erfüllt seine Pflicht nach Absatz 1 deshalb bereits zeitlich vorgelagert durch Datenübermittlung an eine von mehreren in Betracht kommenden zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Zu diesen inländischen Strafverfolgungsbehörden zählen neben den Staatsanwaltschaften auch die Polizeidienststellen (Landespolizei, Bundespolizei und Bundeskriminalamt), die Zollverwaltung sowie die Finanzverwaltung mit ihren Steuerfahndungsdienststellen.

In materieller Hinsicht verlangt Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 StPO. Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben (BVerfGE 109, 279 (350 f.); BGH NStZ-RR 2010, 282; OLG Celle, StV 2011, 215 (216)).

Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Zu Absatz 2

Da die bereits im Strafverfahrensrecht existierenden Straftatenkataloge (§ 100b Absatz 2, § 100g Absatz 2 StPO) grundsätzlich nicht auf die Besonderheiten des Aufgabenspektrums des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgestimmt sind, enthält Absatz 2 eine eigenständige, verfassungsschutzspezifische Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“, auf die sich nach Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen beziehen muss. Einen gewissen Orientierungsansatz können hier die Strafrahmen der materiellen Straftatbestände im deutschen Kern- und Nebenstrafrecht bieten. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass solche Strafrahmen immer das Ergebnis einer rechtspolitischen Wertentscheidung in Bezug auf die dahinter stehenden Rechtsgüter widerspiegeln und zudem einer materiell-strafrechtlichen Binnenlogik folgen, so dass das Strafandrohungsniveau von Deliktsbereich zu Deliktsbereich stark variieren kann.

Dessen ungeachtet trägt Absatz 2 Nummer 1 der Tatsache Rechnung, dass jedenfalls Straftatbestände, die gesetzlich als Strafandrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestattet sind, generell einen derart hohen Unrechtsgehalt aufweisen, dass hier mit Blick auf den Rechtsgüterschutz ein informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden schlechterdings nicht zu rechtferigen wäre. Dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in diesen Fällen einer möglicherweise nicht gelingenden

Tataufklärung tatenlos zusehen müsste, ist schon mit Blick auf die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates und das allgemeine Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung nicht denkbar.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit auch Deliktstatbestände mit geringerer Strafandrohung als besonders schwere Straftaten eingestuft werden können und ein diesbezüglicher, qualifizierter Tatverdacht die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 auszulösen vermag, gibt es durchaus Orientierungspunkte durch die bisherige Verfassungsrechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht jüngst klargestellt, dass Delikte mit einem Strafrahmen von höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlen (BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 -, Rn. 155).

Zudem hat das Gericht bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der strafprozessualen Wohnraumüberwachung darauf verwiesen, dass von der besonderen Schwere einer Straftat nur auszugehen ist, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe versehen hat (BVerfGE 109, 279 – Rn. 238).

Vor diesem Hintergrund beschreitet Absatz 2 Nummer 2 einen „Mittelweg“ dergestalt, dass eine Datenübermittlung zur Verfolgung von Straftaten mit einem Mindesthöchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe nur dann in Betracht kommt, wenn zu der durch diese Strafandrohung indizierten Tatschwere ein besonderer Staatsschutzbezug hinzukommt. Danach bietet die Verfolgung einer Straftat, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, nur dann einen Übermittlungsanlass, wenn sie aus einer Bestrebung nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurde. Von einer „Bestrebung“ nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG ist grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen handelt, in dem die Mehrheit einen gemeinsamen Zweck verfolgt, der Zusammenschluss eine verfassungsfeindliche Ausrichtung aufweist, sich diese Ausrichtung in einem aktiven, äußerlich feststellbaren zielstrebigen Vorgehen manifestiert, das legale oder illegale Mittel umfassen kann, aber nicht in der bloßen Äußerung von Meinungen oder Einstellungen bestehen darf und dieses Vorgehen objektiv geeignet ist, politische Wirkung zu entfalten (Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, 2022, B. Rn. 20).

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG können Bestrebungen aber auch von Einzelpersonen ausgehen. Mit „Tätigkeiten“ sind solche nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG gemeint. Dieser Begriff ist weit auszulegen und meint jedes menschliche Tun, ohne dass ein ziel- und planvolles Vorgehen erforderlich wäre. Auf den Nachweis einer bestimmten Zielrichtung, eines politisch-strategischen Plans oder des Vorliegens von Vorsatz kommt es nicht an (Warg, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, Teil 5, § 4 Rn. 7).

Straftaten werden „aus einer Bestrebung heraus“ begangen, wenn sie zu dieser objektiv einen Organisationsbezug aufweisen, d. h. unter interner Einbindung des Täters in diese Strukturen begangen werden. Taugliche Täter können somit nur diejenigen Personen sein, die Mitglieder des Personenzusammenschlusses sind. In subjektiver Hinsicht muss zudem die Absicht i. S. von dolus directus ersten Grades hinzukommen, die Ziele der Bestrebung durchzusetzen. Das schließt nicht aus, dass die Straftat objektiv den Zielen der Bestrebung zuwiderlaufen kann. Über die vom jeweiligen Tatbestand vorausgesetzten subjektiven Tatbestandsmerkmale hinaus muss es solchen Tätern somit gerade aus ihrer Sicht auf die Verwirklichung der Ziele der Bestrebung durch die Begehung der Straftat ankommen, was zugleich die Staatsschutzrelevanz solcher Delikte und besondere Gefährlichkeit solcher Täter begründet. Hingegen werden über Absatz 2 Nummer 2 gerade nicht sämtliche Formen von Begleit- und Beschaffungskriminalität im Beobachtungsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz erfasst.

Für das Verständnis des Unterstützens von Bestrebungen oder Tätigkeiten kann eine Orientierung an der vergleichbaren Umschreibung der Tathandlung in den Organisationsdelikten der §§ 129 ff. StGB erfolgen. Danach kommt ein Unterstützen bei solchen Personen in Betracht, die als Nichtmitglieder der Bestrebung bzw. außerhalb einer vom nachrichtendienstlichen Beobachtungsauftrag erfassten Tätigkeit die Bestrebung oder Tätigkeit fördern (vgl. BGHSt 29, 99 (101)32, 243 (244); 51, 345 (348)).

Dabei muss durch das Täterverhalten kein messbarer Nutzen entstehen. Stattdessen genügt es, wenn die Förderungshandlung von außen für die unterstützte Bestrebung oder Tätigkeit irgendeinen Vorteil erbringt (BGHSt 20, 89 (90); 29, 99 (100); 32, 243 (244); 33, 16 (17); 51, 345 (349)).

Die Unterstützungshandlung muss allerdings im vorliegenden Kontext die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllen, der eine Strafandrohung mit einer Mindesthöchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe aufweist. Damit scheiden legale Verhaltensweisen von vornherein als strafbare Unterstützungsleistungen für eine Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG aus. Beispiele für die Unterstützung durch Begehung einer tauglichen

Straftat sind Geldwäschetaten (§ 261 StGB), Diebstahls- und Betrugstaten zur Beschaffung von Finanzmitteln (§§ 242, 263 StGB) oder Verstöße gegen das Waffengesetz (§§ 51, 52 WaffG) bei der Beschaffung von Tatmitteln.

Der Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, dass die besondere Schwere der Straftat aus der Fachperspektive des Verfassungsschutzrechts nicht isoliert in der Tat als solcher begründet liegt, sondern die funktionale Einbettung als Teilakt systematisch betriebener Bedrohungen erschwerend hinzutritt und hiermit zugleich diese besonderen Umstände der Tat dem Geschehen besonderes Gewicht geben. In Sonderfällen, die aus dieser Typik ausbrechen, weil beispielsweise der bagatellarische Gehalt einer Tat den Vorgang für die Bestrebungen als bedeutungslos erscheinen lässt, folgt eine gesonderte Abwägung der Individual- und Gemeinwohlbelange, die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 zum Übermittlungsausschluss führt. Die Übermittlungstypik schließt ein, dass die Verfassungsschutzerkenntnisse regelmäßig gerade ermittlungsinitierend für die Strafverfolgung sein werden und danach keineswegs bereits auf einer Erkenntnisbreite beruhen, die schon eine Abschätzung der näheren Umstände der Tat eröffnet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 finden sich zwei Sonderregelungen zu Absatz 1, die dem für die Strafverfolgungsbehörden als datenempfangende Stellen geltenden Rechtsregime des Strafverfahrensrechts mit Blick auf das von Seiten des Bundesverfassungsgericht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Prinzip der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung tragen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte (BVerfG, Urteil vom 6. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, LS 3).

Da die akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung gemäß § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO an den Straftatenkatalog des § 100b Abs. 2 StPO gebunden ist, kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die das Bundesamt für Verfassungsschutz durch eine vergleichbare Maßnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG erhoben hat, nach Absatz 3 Satz 1 nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen für die Begehung einer Kataログat nach § 100b Absatz 2 StPO zulässig sein. Demgegenüber trägt Absatz 3 Satz 2 der Tatsache Rechnung, dass im geltenden Strafprozessrecht – im Gegensatz zu § 9 Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG – nur eine akustische, nicht aber auch eine optische Wohnraumüberwachung zulässig ist und aufgrund von Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG eine optische Wohnraumüberwachung zum Zweck der Strafverfolgung auch nicht gesetzlich ermöglicht werden könnte. Da somit die Strafverfolgungsbehörden Videoaufzeichnungen aus Wohnungen selbst unter den für sie einschlägigen Rechtsvorschriften von vornherein nicht erheben dürfen, können sie nach dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung solche Daten auch nicht vom Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten.

Zu § 22

Die Regelung ist redaktionell daran angepasst, dass die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in einer besonderen Vorschrift geregelt wird. Zusätzlich sind in den Absätzen 1 und 2 jeweils mit Satz 2 weitere Einschränkungen der Übermittlungen aufgenommen.

Zu § 22a

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen. Eine solche Übermittlung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken. Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch die Vorenthaltung von Leistungen, auf die diese Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nichtöffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Diesen spezifischen Risiken der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist durch strenge Anforderungen an die Übermittlung Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu solchen Übermittlungen an densel-

ben Maßstäben gemessen, die für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit präventiver Zielrichtung gelten, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 –, Rn. 313, unter Verweis auf ebd. Rn. 216 ff. und Rn. 222).

Diese strengen Anforderungen setzt § 22a durch einen *numerus clausus* von Übermittlungstatbeständen um.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 1 dient der Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Verfassungsschutz. Den wichtigsten Anwendungsfall bildet die beispielhaft genannte Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftsersuchens. Aufgrund der in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geregelten Zweckbindung darf die Empfängerin die übermittelten Daten grundsätzlich nicht im eigenen Interesse nutzen.

Demgegenüber ermöglichen die Nummern 2 und 3 Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen zum Zweck einer Weiterverarbeitung, die zumindest auch im Eigeninteresse der Empfängerin liegt.

Nach Nummer 2 dürfen Daten zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut übermittelt werden. Der Begriff der Abwendung grenzt die durch die Übermittlung ermöglichten privaten Präventionshandlungen von der hoheitlichen Gefahrenabwehr ab. Im Übrigen darf die Empfängerin die übermittelten Daten zu allen Handlungen verwenden, die ihr rechtlich zu Gebote stehen und den drohenden Schäden verhindern oder abmildern. Dies kann Handlungen einschließen, durch die Interessen der betroffenen Person erheblich beeinträchtigt werden, etwa die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses oder – im akuten Krisenfall – das Gebrauchmachen von einem Selbsthilfe- oder Notwehrrecht.

Der Übermittlungstatbestand in Nummer 3 ermöglicht in einem abschließenden Katalog Datenübermittlungen an nichtöffentliche Stellen bereits im Vorfeld einer konkretisierten Gefahr. Hierbei handelt es sich um einen besonders zu legitimierenden Ausnahmetatbestand, der spezifischen Übermittlungsinteressen von besonderem Gewicht Rechnung trägt, aufgrund derer sich bestimmte Fallkonstellationen vom Normalfall einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle deutlich unterscheiden. Ein solcher Sonderfall lässt sich in drei Fallkonstellationen annehmen: Erstens ist eine Übermittlung zum Schutz besonders gefährdeter privater Einrichtungen und Informationen auch im Vorfeld konkretisierter Gefahren verfassungsrechtlich vertretbar, wenn die Übermittlung vor allem Selbstschutzvorkehrungen ohne unmittelbare beeinträchtigende Auswirkungen für die betroffene Person ermöglichen soll. Selbst wenn sich bei einer solchen Übermittlung ein Personenbezug nicht vermeiden lässt, stehen dem gewichtigen Schutzzanliegen in einem solchen Fall typischerweise weniger bedeutsame datenschutzrechtliche Belange entgegen (Fälle von Nummer 3 Buchstabe a bis c). Zweitens ist eine Absenkung der Übermittlungsschwelle gerechtfertigt, wenn die Empfängerin in die Erfüllung besonders bedeutsamer und zugleich – mit Blick auf die Schutzzüge des § 19 Absatz 3 – besonders gefährdeter hoheitlicher Aufgaben einbezogen ist (Fälle von Nummer 3 Buchstabe d bis g). Drittens ist eine Übermittlung zur Generierung von Präventionswissen angezeigt, um gesellschaftliche Kompetenzen und Informationsbestände für die Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten nutzbar zu machen (Fälle von Nummer 3 Buchstabe h).

Nummer 3 Buchstabe a bis c ermöglichen Datenübermittlungen zum Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen, der Sicherheit in der Informationstechnik sowie rechtlich gewährleisteter Geheimnisse (etwa von Geschäftsgeheimnissen oder Patenten, die der Geheimhaltung unterliegen). Hierbei handelt es sich um besonders bedeutsame und zugleich besonders gefährdete gesellschaftliche Einrichtungen, für die ein gesteigerter Schutzbedarf auch im Vorfeld konkretisierter Gefahren besteht. Die Datenübermittlung zielt primär auf eine „Härtung“ der Selbstschutzvorkehrungen der Empfängerin gegenüber Bedrohungen durch bestimmte Personenkreise ab. Zu den durch die Übermittlung ermöglichten Selbstschutzhandlungen können beispielsweise ein Ausbau von Zugangskontrollen, eine – unterhalb der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung liegende – Ausübung des Hausrechts oder eine Blockade bestimmter informationstechnischer Kommunikationsbeziehungen gehören.

Nach Nummer 3 Buchstabe d darf das BfV personenbezogene Daten zur wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten übermitteln. Die Übermittlungsermächtigung ermöglicht insbesondere kooperative Forschungsprojekte, an denen sowohl unter dem Gesichtspunkt des wissenschaftlichen Fortschritts als auch aufgrund der Aufgaben des Verfassungsschutzes ein herausragendes öffentliches Interesse besteht. Da wissenschaftliche Forschung nicht auf Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen abzielt, ist diesen die Datenübermittlung zumutbar.

Nach Nummer 3 Buchstabe e darf das BfV Daten zum Schutz von Institutionen und Maßnahmen konkreter Projekte zur Prävention und Deradikalisierung übermitteln. Erfasst sind allein solche Institutionen, die im staatlichen

Auftrag gerade mit dem Primärziel tätig werden, präventiv auf anfällige Personen einzuwirken, damit diese sich nicht verfassungsfeindlichen Bestrebungen anschließen, oder Personen, die sich bereits an verfassungsfeindlichen Bestrebungen angeschlossen haben, zu deradikalisieren und ihnen eine Ausstiegsperspektive zu bieten. Hiervon abzugrenzen sind gesellschaftliche Einrichtungen wie Sportvereine oder privat betriebene Jugendtreffs, die auch im Fall einer staatlichen Förderung nicht spezifisch mit Präventions- oder Deradikalisierungsmaßnahmen betraut sind und bei denen andere Zwecke im Vordergrund stehen. Datenübermittlungen an Institutionen zur Prävention und Deradikalisierung haben zum Ziel, diese selbst und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gegen Störungen oder Missbräuche zu schützen. Sie ermöglichen etwa eine gezielte Ansprache der betroffenen Person, um auf diese im Sinne des Projektziels einzuwirken.

Nummer 3 Buchstabe f ermöglicht Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, in deren Erfüllung in erheblichem Ausmaß private Träger eingebunden sind. Durch die Beschränkung der Datenübermittlung auf den Schutz des Kindeswohls wird ein Teilziel herausgegriffen, das mit dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter verknüpft ist. Datenübermittlungen zum Schutz des Kindeswohls ermöglichen der Empfängerin etwa eine Thematisierung potenzieller Kindeswohlgefährdungen im Rahmen einer laufenden Beratung.

Nach Nummer 3 Buchstabe g darf das BfV personenbezogene Daten zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung übermitteln. Diese Ziele sind auch privaten Trägern verbindlich aufgegeben. Die allgemeine Schulpflicht begründet für die Schülerinnen und Schüler eine besonders intensive Einbindung in die Schule, aus der sich zugleich Gefährdungen für die schulischen Abläufe und schlimmstenfalls für die Erreichung der Schulziele ergeben können. Hingegen ist der Besuch von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwar freiwillig, die Kinder in solchen Einrichtungen sind jedoch wegen ihres sehr jungen Alters gegenüber Versuchen einer Radikalisierung besonders schutzbedürftig. Datenübermittlungen zum Schutz der Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ermöglichen den Trägern und ihren Beschäftigten etwa eine pädagogische Einwirkung auf Schülerinnen und Schüler, von denen Gefährdungen ausgehen oder die ihnen ausgesetzt sind, oder eine Untersuchung, ob einzelne Beschäftigte ihre Stellung missbrauchen, um die Ziele verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu fördern.

Nummer 3 Buchstabe h erlaubt Datenübermittlungen zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Vorteilszuwendungen. Mit der Vergabe und Verwaltung solcher Zuwendungen sind vielfach nichtöffentliche Stellen betraut, die so in die staatliche Aufgabenerfüllung eingebunden werden. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass öffentliche Zuwendungen nicht zur Finanzierung verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten missbraucht werden. Eine Datenübermittlung ermöglicht der Empfängerin, den bestehenden Verdachtsmomenten nachzugehen und gegebenenfalls die Leistungsvergabe zu beenden oder rückabzuwickeln.

Wegen der besonderen Risiken von Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen sind Datenübermittlungen nach Absatz 3 durch eine Verwendungsbeschränkung zu flankieren. Die Empfängerin darf die übermittelten Daten im Rahmen des Übermittlungszwecks grundsätzlich nicht für Handlungen nutzen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten (wie etwa die Kündigung eines Vertrags) oder eine andersartige erhebliche Beeinträchtigung bewirken (wie etwa eine personenbezogene Veröffentlichung, die den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person vermindert). Solche Handlungen setzen vielmehr eine zumindest konkretisierte Gefahr voraus und sind grundsätzlich an eine vorherige Zustimmung des Bundesamts für Verfassungsschutz gebunden. In einer akuten Krisenlage (unmittelbar bevorstehende Gefahr) kann auf die Zustimmung verzichtet werden, da ansonsten die Abwendung der Gefahr vielfach nicht mehr möglich wäre. Stattdessen hat die Datenempfängerin das Bundesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Eine Ausnahme von dieser Verwendungsbeschränkung gilt für Datenübermittlungen zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Vorteilszuwendungen. Da es sich hierbei um Maßnahmen der Leistungsverwaltung handelt, bei denen der Schutzbedarf der betroffenen Person vermindert ist, und das Anliegen, eine Finanzierung extremistischer Strukturen durch staatliche Mittel zu vermeiden, besonders hohes Gewicht hat, darf die Datenempfängerin die übermittelten Daten auch für die betroffene Person rechtlich oder tatsächlich benachteiligende Handlungen nutzen. So darf die Empfängerin etwa einen Vertrag kündigen und eine bereits geleistete Zuwendung zurückfordern.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Dem § 23 eine spezielle Berichtspflicht angefügt und dadurch die parlamentarische Kontrolle gestärkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der neuen Fassung der Regelung zum Minderjährigenschutz wird dieser gestärkt und klarer geregelt. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Regelung übernimmt die Vorschrift grundsätzlich die so auch zur geänderten Fassung des § 9g BNDG vorgesehene Regelung. Eine Besonderheit enthält Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, die der im Vergleich zum BND aufgabenbedingt stärkeren Einbindung des BfV in den administrativen Rechtsgüterschutz Rechnung trägt. Die Regelung ist darauf beschränkt, den öffentlichen Dienst von Extremisten frei zu halten und die Gestaltung von Jugendstrafe adäquat, gerade auch im Erziehungsziel, zu unterstützen. Außerdem bleibt mit Satz 2 die abstrakt analytische Zusammenarbeit unberührt, da hier Individualmaßnahmen zu Lasten des Betroffenen ausgeschlossen sind, mithin dazu ein besonderer Minderjährigenschutz nicht spezifisch gefordert ist. Dies ist bedeutsam, weil gerade zu dieser Altersgruppe analytische Auswertungen und Forschungsprojekte – auch in Kooperation fachlich kompetenter Partner – besonders wichtig ist, beispielsweise bei der Auswertung von Radikalisierungsverläufen und der wissenschaftlichen Erforschung treibender Risikofaktoren, die auch Fallbasiert erfolgen muss.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind, dass in Absatz 1 die strftatenbezogene Übermittlungsbefugnis entfällt, da bereits der Staatsschutzzweck solche Übermittlungen im sachgerechten Umfang miterfasst.

In Absatz 2 werden besonders wichtige Fälle des Schutzes elementarer Menschenrechte herausgestellt und zugleich sichernde Vorkehrungen für Zweifelsfälle aufgenommen.

Absatz 5 enthält eine neue, umfassende Regelung zum Minderjährigenschutz, die inhaltlich den vorgesehenen § 9g BNDG übernimmt, wobei der Staatenkranz in Satz 4 die Regelung in § 22b Absatz 2 Satz 1 aufgreift. Der Bezug auf § 24 bedingt eine Qualifikation der Regelungen der ausländischen Rechtsordnung auf Ihre Entsprechung zu den deutschen Referenzregelungen, speziell zur Vergleichbarkeit des ausländischen Straftatbestandes zu der „besonders schweren Straftat“ nach § 21.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit Dreifachbuchstabe bbb wird gleich die Speicherdauer an die für das BND-Gesetz vorgesehene Frist angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die neue Fassung des § 25d übernimmt die für das BND-Gesetz vorgesehene Regelung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung folgt der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 439/23, S. 9 – Nr. 7). Auch die weiteren Nummern der Stellungnahme (mit Ausnahme Nummer 1 Buchstabe a) sind berücksichtigt.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

b) Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(4)335 neu vorgenommenen Änderungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8627 begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1 (Änderung des BND-Gesetzes)**Zu Nummer 1 (Nummer 6)****Zu Buchstabe a (§ 9c Absatz 1)**

Die Änderung enthält eine Ergänzung, die sicherstellt, dass die Umstände, welche eine Unmöglichkeit oder einen unverhältnismäßigen Aufwand der Trennung begründen, in geeigneter Form zu dokumentieren sind, um diesen nachvollziehbar zu machen und so insbesondere eine nachgelagerte Kontrolle des Vorgangs zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b (§ 9d Absatz 2)

Die Änderung ergänzt den bisherigen Entwurf und betont, dass der Grundsatz der Aktenwahrheit grundsätzlich zu wahren ist. Ein Verzicht auf die Berichtigung einer Information ist nur in den Fällen möglich, bei denen keine Auswirkungen erkennbar sind, auch nicht auf andere Sachverhalte.

Zu Buchstabe c (§ 9e Absatz 2)

Mit der Änderung werden die abzuwägenden Belange ergänzt. Eine Übermittlung ist danach auch zulässig, wenn sie zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Freiheit einer Person erforderlich ist oder zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat. Auch bei der Rückausnahme ist das Rechtsgut der Freiheit einer Person dann zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ergänzend eine vorherige Entscheidung durch die Behördenleitung des Bundesnachrichtendienstes oder ihrer Vertretung vorzusehen.

Zu Buchstabe d (§ 9f)

Die Änderung ergänzt und systematisiert den bisherigen Entwurf und legt die Voraussetzungen fest, unter denen Daten von Personen, die mindestens 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, an inländische Stellen übermittelt werden dürfen. Mit der Änderung wird der Begriff der konkretisierten Gefahr eingefügt und in Absatz 3 legaldefiniert (vgl. dazu auch BVerfGE 141, 220ff. Rn. 112 – Entscheidung zum BKAG). Dabei wird im Gesetzestext auf eine „zumindest“ konkretisierte Gefahr abgestellt, um klarzustellen, dass eine Übermittlung bei Vorliegen eines höheren Gefahrengrades umfasst ist.

Zu Buchstabe e (§ 9g)

Die Änderung ergänzt und systematisiert den bisherigen Entwurf und legt die Voraussetzungen fest, unter denen Daten von Personen, die mindestens 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, an ausländische Stellen übermittelt werden dürfen.

Zu Nummer 2 (Nummer 9)**Zu Buchstabe a (§ 11a)****Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten an inländische Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt.

Satz 1 enthält die grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken und verlangt das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO). Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben (vgl. BVerfGE 109, 279 (350 f.); BGH NStZ-RR 2010, 282; OLG Celle, StV 2011, 215 (216)). Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Da die bereits im Strafverfahrensrecht existierenden Straftatenkataloge (§ 100b Absatz 2, § 100g Absatz 2 StPO) grundsätzlich nicht auf die Besonderheiten des Aufgabenspektrums der Nachrichtendienste des Bundes abge-

stimmt sind, enthält Satz 2 eine eigenständige entsprechende Konkretisierung der „besonders schweren Straftaten“, auf die sich nach Absatz 1 das Vorliegen von bestimmten Tatsachen beziehen muss. Einen gewissen Orientierungsansatz können hier die Strafrahmen der materiellen Straftatbestände im deutschen Kern- und Nebenstrafrecht bieten. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass solche Strafrahmen immer das Ergebnis einer rechtspolitischen Wertentscheidung in Bezug auf die dahinter stehenden Rechtsgüter widerspiegeln und zudem einer materiell-strafrechtlichen Binnenlogik folgen, so dass das Strafandrohungsniveau von Deliktsbereich zu Deliktsbereich stark variieren kann.

Dessen ungeachtet trägt Satz 2 Nummer 1 der Tatsache Rechnung, dass jedenfalls Straftatbestände, die gesetzlich als Strafandrohung mit einer Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgestattet sind, generell einen derart hohen Unrechtsgehalt aufweisen, dass hier mit Blick auf den Rechtsgüterschutz ein informationelles Trennungsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden schlechterdings nicht zu rechtfertigen wäre. Dass die Nachrichtendienste des Bundes in diesen Fällen einer möglicherweise nicht gelingenden Tataufklärung tatenlos zusehen müsste, ist schon mit Blick auf die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates und das allgemeine Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung nicht denkbar.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit auch Deliktstatbestände mit geringerer Strafandrohung als besonders schwere Straftaten eingestuft werden können und ein diesbezüglicher, qualifizierter Tatverdacht die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 auszulösen vermag, gibt es durchaus Orientierungspunkte durch die bisherige Verfassungsrechtsprechung. So hat das Bundesverfassungsgericht jüngst klargestellt, dass Delikte mit einem Strafrahmen von höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehlten (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 155).

Zudem hat das Gericht bereits im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der strafprozessualen Wohnraumüberwachung darauf verwiesen, dass von der besonderen Schwere einer Straftat nur auszugehen ist, wenn sie der Gesetzgeber mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe versehen hat (vgl. BVerfGE 109, 279 – Rn. 238).

Vor diesem Hintergrund beschreitet Satz 2 Nummer 2 einen „Mittelweg“ dergestalt, dass eine Datenübermittlung zur Verfolgung von Straftaten mit einem Mindesthöchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe nur dann in Betracht kommt, wenn zu der durch diese Strafandrohung indizierten Tatschwere ein besonderer Bezug zu den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes hinzukommt. Für die Bestimmung der besonders schweren Straftat von Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sind, wird daher zusätzlich vorgegeben, dass diese in unmittelbaren Zusammenhang mit einem Gefahrenbereich nach § 19 Absatz 4 oder mit sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten stehen, hier wird auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNDG verwiesen.

Der Nummer 2 liegt die Erwägung zugrunde, dass die besondere Schwere der Straftat aus der Fachperspektive des Nachrichtendienstrechts nicht isoliert in der isolierten Tat begründet liegt, sondern die funktionale Einbettung als Teilakt systematisch betriebener Bedrohungen erschwerend hinzutritt und hiermit zugleich diese besonderen Umstände der Tat dem Geschehen besonderes Gewicht geben. In Sonderfällen, die aus dieser Typik ausbrechen, weil beispielsweise der bagatellarische Gehalt einer Tat den Vorgang für die Gefahrenbereiche oder die Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes als bedeutungslos erscheinen lässt, folgt eine gesonderte Abwägung der Individual- und Gemeinwohlblange, die nach § 9e zum Übermittlungsausschluss führt. Die Übermittlungstypik schließt auch ein, dass die Erkenntnisse der Nachrichtendienste regelmäßig gerade ermittlungsinitiierend für die Strafverfolgung sein werden und danach keineswegs bereits auf einer Erkenntnisbreite beruhen, die schon eine Abschätzung der näheren Umstände der Tat eröffnet.

Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat, eingefügt. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248).

Zu Buchstabe b (§ 11b)

Mit der Änderung wird in Absatz 1 der Gefahrenbegriff angepasst sowie der Absatz 2 Nummer 7 gestrichen. Folge der Streichung ist, dass die in Absatz 2 Nummern 1 bis 6 genannten Ausnahmen abschließend sind.

Darüber hinaus wird in Absatz 5 eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat, eingefügt. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund

von Artikel 13 Absatz 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248).

Die Anpassung des jetzigen Absatz 7 ist in erster Linie eine sprachliche Anpassung und dient der Vereinheitlichung. Es wird auf das Vorliegen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr verwiesen. Die Begrifflichkeit wird aus dem geltenden Gesetz übernommen, vgl. § 29 Absatz 7, § 30 Absatz 5 BNDG und wurde dort aufgrund eines Urteils des BVerfG übernommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 228).

Zu Buchstabe c (§ 11c Absatz 1)

Mit der Änderung wird § 11c BNDG teilweise neu gefasst. § 11c regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nichtöffentliche Stellen. Eine solche Übermittlung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken. Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch die Vorenthalterung von Leistungen, auf die diese Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nicht öffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Diesen spezifischen Risiken der Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen ist durch strenge Anforderungen an die Übermittlung Rechnung zu tragen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung eine gesetzliche Ermächtigung zu solchen Übermittlungen an denselben Maßstäben gemessen, die für eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen mit präventiver Zielrichtung gelten, also eine zumindest konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 313, unter Verweis auf ebd. Rn. 216ff. und Rn. 222).

Diese strengen Anforderungen setzt § 11c durch einen Katalog an Fallkonstellationen um, in denen personenbezogene Daten an nicht öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen.

Wegen der besonderen Risiken von Übermittlungen an nicht öffentliche Stellen sind Datenübermittlungen nach § 11c Absatz 1 Satz 2 zudem durch eine Verwendungsbeschränkung zu flankieren. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten im Rahmen des Übermittlungszwecks grundsätzlich nicht für Handlungen nutzen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten (wie etwa die Kündigung eines Vertrags) oder eine andersartige erhebliche Beeinträchtigung bewirken (wie etwa eine personenbezogene Veröffentlichung, die den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person vermindert). Solche Handlungen setzen vielmehr eine zumindest konkretisierte Gefahr voraus und sind grundsätzlich an eine vorherige Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes gebunden. In einer akuten Krisenlage (unmittelbar bevorstehende Gefahr) kann auf die Zustimmung verzichtet werden, da ansonsten die Abwendung der Gefahr vielfach nicht mehr möglich wäre. Stattdessen hat die Datenempfängerin den Bundesnachrichtendienst unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

Zu Buchstabe d (§ 11d Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung übernimmt den Begriff der konkretisierten Gefahr.

Zu Buchstabe e (§ 11e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5)

Die Änderung passt den Wortlaut des § 11e Absatz 1 Satz 1 an den geänderten Wortlaut des § 11a an. § 11e Absatz 1 regelt die Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen zur Aufklärung von Straftaten. In Absatz 2 wird der Verweis auf § 11b angepasst sowie der Begriff der konkretisierten Gefahr genutzt.

Die Änderung ergänzt ferner in Absatz 5 eine Sonderregelung für personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst durch eine Wohnraumüberwachung erhoben hat. Die Übermittlung solcher Daten ist aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 GG nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 248). § 11e Absatz 1 Satz 4 stellt ferner klar, dass keine personenbezogenen Daten, die aus einer optischen Wohnraumüberwachung stammen, zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt werden dürfen.

Zu Buchstabe f (§ 11g)

In Bezug auf die Übermittlung von Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen an ausländische Stellen oder über- oder zwischenstaatliche Stellen wird die Übermittlungsschwelle im Vergleich zu Übermittlung an inländische Stellen erhöht. Es ist eine konkrete Gefahr erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 65 Absatz 1)

Mit der Änderung wird nunmehr bereits im Gesetzestext konkret festgelegt, welche weiteren inländischen öffentlichen Stellen unterrichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 65f Absatz 5 Satz 1)

Die Änderung ist zur Korrektur eines Verweisfehlers notwendig. § 65f Absatz 5 Satz 1 nennt Durchsuchungen nach § 65b Nummer 2, § 65 Absatz 1 Nummer 2 und § 65d Absatz 8. Durchsuchungsmaßnahmen sind jedoch in § 65b Nummer 2, § 65c Absatz 1 Nummer 2 und § 65d Absatz 8 geregelt. § 65 regelt demgegenüber die Politische Unterrichtung und die Information der Öffentlichkeit und enthält keine Befugnis zur Durchsuchung. Daher bedarf es einer Korrektur.

2. Die **Fraktion der SPD** erklärt, die Koalitionsfraktionen legten umfangreiche Änderungsanträge zu den bereits im Plenum diskutierten Fragen der Übermittlungsbefugnisse des Bundesnachrichtendiensts, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienst vor. Man nehme hierdurch weitreichende Änderungen an den ursprünglichen Gesetzentwürfen vor, da man aufgrund der Debatten und des Ergebnisses der öffentlichen Anhörungen erheblichen Änderungsbedarf identifiziert habe. Man habe festgestellt, dass es einer Mindestschwelle für eine Übermittlung bedürfe, die in den Gesetzen bislang unterschiedlich geregelt sei. Dies müsse auch aus Sicht der jeweiligen Gesetzesanwender betrachtet werden, sodass ein rechtssicheres Fundament essenziell sei. Man schaffe daher einheitliche Schwellenwerte und formuliere die konkretisierte Gefahr als Mindestschwelle. Zudem habe die Anhörung deutlich gemacht, dass es eine Unsicherheit in der Interpretation des wegweisenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts gebe. In der Reparatur des damals verworfenen Rechts wolle man nicht erneut das Risiko einer verfassungswidrigen Neuregelung eingehen. Zudem rücke man vom bisher vorgesehenen Straftatenkatalog ab und nehme die zu schützenden Rechtsgüter in den Blick. Man definiere daher in den Änderungsanträgen die jeweiligen Schwellen und die zu schützenden Rechtsgüter. Im Begründungsteil der Änderungsanträge gebe man deutlich Hinweise für die Praktiker, wie das Recht künftig rechts sicher angewandt werden könne. Zudem passe man die Regelungen zwischen BND und BfV aneinander an, definiere den Begriff der konkretisierten Gefahr und beseitige damit Unklarheiten. Durch die Reform wolle man die Behörden und die Anwendung der gefundenen Regelungen in der Praxis stärken. Hierzu trage auch die Vereinheitlichung des Minderjährigenschutzes bei. Es gehe nicht darum, den Behörden bestimmte Möglichkeiten vorzuenthalten, sondern diese im demokratischen Rechtsstaat durch ein festes Fundament in die Lage zu versetzen, die Verfassung und die zentralen Rechtsgüter zu schützen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2022 seien nunmehr rund 20 Monate vergangen. Dies hätte der Koalition an sich genug Zeit gegeben, um das zentrale Problem der Übermittlungsvorschriften zwischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu lösen. Abermals erlebe man stattdessen, dass die Änderungen der Koalitionsfraktionen unmittelbar vor der Abstimmung übermittelt würden. Das Bundesverfassungsgericht habe hierzu in anderer Sache entsprechend geurteilt. Es dränge sich der Eindruck auf, dass maximaler Zeitdruck für die sicherheitspolitisch völlig zerstrittene Koalition die einzige Möglichkeit darstelle, zu einer Einigung zu kommen. Bereits in der ersten Lesung sei sehr deutlich geworden, wie das Verhältnis der Koalition zur Bundesregierung in dieser Frage sei. Die Staatssekretärin habe sich bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum bereits maximal vom eigenen Entwurf distanziert, was ein nahezu einmaliger Vorgang sei. Hier sei bereits klar gewesen, dass es für den eingebrachten Entwurf im Parlament keine Mehrheit gebe. In der öffentlichen Anhörung sei die Wortmeldung des Berichterstatters der SPD-Fraktion bemerkenswert gewesen, der bereits nach den Eröffnungsreden der Sachverständigen angekündigt habe, die Koalition werde einen komplett neuen Entwurf vorlegen. Die nunmehr durch die Änderungsanträge geänderte Fassung habe mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf nicht mehr viel zu tun. Inhaltlich gebe es neben notdürftigen Korrekturen auch Änderungen, die in die richtige Richtung gingen, so etwa die Regelungen zur konkretisierten Gefahr. Hierdurch werde der Einwand der Sachverständigen der Unionsfraktion

aufgegriffen. Zu begrüßen sei ebenfalls, dass § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes wesentlich verändert werde. Es blieben jedoch erhebliche Sicherheitslücken. Es sei weiterhin falsch, dass für die Übermittlung von aus nachrichtendienstlichen Quellen gewonnenen Erkenntnissen die gleichen Vorgaben wie für Erkenntnisse aus öffentlichen Quellen gelten sollten. Der Hintergrund dieser Regelung erschließe sich nicht. Durch die Änderung von § 19 Absatz 1 mit dem Fokus auf die zu schützenden Rechtsgüter schaffe man erhebliche Sicherheitslücken im Vergleich zur ursprünglichen Regelung. Dem Gesetzentwurf könne man daher nicht zustimmen. Man sei gespannt, wie angesichts dieser Zerstrittenheit in der Koalition dem Ziel des Koalitionsvertrags nach einer Reform des gesamten Sicherheitsrechts entsprochen werden solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** macht deutlich, es sei der CDU/CSU-Fraktion zu verdanken, dass überhaupt eine Neuregelung des Nachrichtendienstrechts erforderlich geworden sei, denn das für verfassungswidrig erklärte Gesetz habe ihre damalige Regierung zu verantworten. Das Bundesverfassungsgericht habe das Gesetz in genau den Punkten beanstandet, die die Grünen-Fraktion damals explizit kritisiert habe. Esmute daher seltsam an, wenn hier ausgerechnet die Unionsfraktion entsprechende Hinweise erteilen wolle. Im Kern der Reform gehe es um den Umstand, dass Nachrichtendienste deutlich niedrigschwelliger Informationen erheben könnten als andere Sicherheitsbehörden, weshalb die Frage der Weitergabe dieser Informationen verfassungsrechtlich umstritten sei. Die Arbeit der Nachrichtendienste sei darauf ausgerichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen, sodass es kontrafaktisch wäre, wenn diese selbst durch ihre Tätigkeit die Verfassung verletzen würden. Das von der Union zu verantwortende und für verfassungswidrig erklärte Gesetz habe die freiheitlich demokratische Grundordnung verletzt und sei vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. In sicherheitspolitisch herausfordernden Zeiten sei es gleichwohl erforderlich, schlagkräftige Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste zu haben. Die parlamentarische Beratung habe ein großes Selbstvertrauen der Parlamentarier zum Ausdruck gebracht. Die dort geäußerte Kritik greife man nun mit den Änderungsanträgen auf. Hierdurch stärke man die parlamentarischen Verfahren, indem man die Expertise der Sachverständigen in Anhörungen aufgreife und entsprechende Änderungen umsetze. Auch auf Stimmen der Wissenschaft außerhalb der Anhörung habe man gehört und entsprechende Kritik aufgenommen, sodass die Änderungsanträge das Gesetz nun deutlich verbesserten, insbesondere durch einen sehr differenzierten Kriterienkatalog für die Übermittlung von Erkenntnissen. Diese Gesetzentwürfe stellten einen ersten Schritt der Reform des Nachrichtendienstrechts dar. In einem zweiten Schritt gehe man weitere Reformen an, um dem Ziel effektiver und rechtstaatlich handelnder Nachrichtendienste zu entsprechen.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, das Parlament sei in diesem Gesetzgebungsverfahren sehr selbstbewusst aufgetreten und habe durch die Änderungsanträge viel am Entwurf der Bundesregierung geändert. Dies sei nach dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung auch erforderlich gewesen. Es sei erfreulich, dass derartig umfangreiche Änderungen zügig und konstruktiv gelungen seien. Inhaltlich gleiche man die Regelungen im BND-Gesetz und dem Bundesverfassungsschutzgesetz an. Man hätte hier noch Weitergehendes erreichen können, wenn man von Beginn an mit dem Gedanken einer einheitlichen Regelung für BND und BfV auf beide Gesetze geblickt hätte. Im Bereich des Minderjährigenschutzes oder der Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden erreiche man bereits jetzt eine Angleichung, die im ursprünglichen Entwurf nicht angelegt gewesen sei. Zudem sähen die Änderungsanträge eine Legaldefinition des Begriffs der konkretisierten Gefahr vor. Auf General- und Auffangklauseln verzichte man künftig, was einer der großen Kritikpunkte der Anhörung gewesen sei. Dies erleichtere die Anwendbarkeit und gehe in die richtige Richtung. Durch die Änderungen reduziere man das verfassungsrechtliche Risiko und orientiere sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Übermittlung an Private regele man künftig in einer eigenständigen Norm in der Gestalt, dass eine Übermittlung an Private in der Regel unzulässig und nur im Ausnahmefall in engen Fallgruppen statthaft sei. Die §§ 19 bis 21 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die Kernvorschriften der Übermittlung, habe man durch die Änderungsanträge komplett neu gefasst. Im umstrittenen § 20, der die Übermittlung an Behörden auch ohne das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr regele, habe man sich klar gegen Generalklauseln entschieden und stattdessen klar umrissene Fallgruppen definiert. Dies mache die Anwendung deutlich einfacher und sei mit weniger verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Durch die Reform beschließe man einen ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts und man freue sich auf die Beratungen zum zweiten Teil.

Die **Fraktion der AfD** kritisiert, in Bezug auf Mitglieder des öffentlichen Diensts werde mit dem Entwurf die Denunziationskultur erheblich vorangetrieben. Eine Ist-Bestimmung zur Weitergabe sensibler Daten über Richter und Beamte werde eingeführt. Erforderlich sei keine Gewissheit über Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, sondern es genüge ein tatsachenbegründeter Verdacht. Ebenso sei nicht nachvollziehbar,

dass es für den Zweck der Datenweitergabe nicht erforderlich sei, dass ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden solle, sondern es genüge, dass ein solches vorbereitet werde. Es sei zu befürchten, dass am Rande einer Demonstration stehende Teilnehmer, an der sich vereinzelt auch extremistische Teilnehmer betätigten, vom Inlandsgeheimdienst weitergemeldet würden. Beamte und Richter sollten über alle Maßen gegenüber der Regierung gefügig gemacht werden. Klar zu kritisieren seien die Befugnisse des BfV, personenbezogene Daten an inländische Stellen zu übermitteln, um die Beteiligten vorgeblich zu deradikalisieren. Schon heute gebe es einen roten Sumpf, der aus Steuermittel im Kampf gegen Rechts üppig alimentiert werde. Zu nennen sei hierbei insbesondere die Amadeu Antonio Stiftung, die selbst teilweise linksextremistische Politik betreibe, etwa über die Meldestelle Antifeminismus. Es drohe die Gefahr, dass ein weisungsgebundener Inlandsgeheimdienst unter einer roten Regierung Hand in Hand mit Personen aus dem linksextremistischen Milieu zusammenarbeite und personenbezogene Daten, etwa von angeblichen Rechtsextremisten, an diese weitergebe. Dies sei mit dem grundgesetzlichen Schutzauftrag für Leib und Leben und dem Schutz der Individualrechtsgüter der Betroffenen nicht in Einklang zu bringen. Die Gesetzentwürfe lehne man daher ab.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisiert den Gesetzentwurf, der auch durch die Änderungen in wesentlichen Teilen nicht besser geworden sei. Der geäußerten Kritik der Unionsfraktion zum Verfahren schließe man sich an, da es in vielerlei Hinsicht nicht den Erfordernissen entspreche. Es sei nicht hinnehmbar, dass zu nächtlicher Stunde im Plenum beide Vorlagen in einem Tagesordnungspunkt mit nur zwei Minuten Redezeit für die Fraktion DIE LINKE. behandelt werden solle. Dies werde der Bedeutung der Gesetze und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Auch inhaltlich werde man den Vorgaben des Gerichts nicht gerecht. Es sei zu befürchten, dass auch das neue Gesetz beklagt werde und in Karlsruhe scheitern werde. Die öffentliche Anhörung sei bemerkenswert gewesen, da alle Sachverständigen geschlossen das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz als völlig untauglich bewertet hätten. Die Kritik der Sachverständigen sei eindeutig und durchschlagend gewesen. Durch die Änderungsanträge greife man jedoch nur einen kleinen Teil davon auf, der größte Teil bleibe unverändert. Auch von der Lesbarkeit sei das Gesetz indiskutabel und die dortigen Bestimmungen nicht nachvollziehbar. Zudem seien Regelungen widersprüchlich. Die Übermittlung an Private sei grundsätzlich in Frage zu stellen. Auch dies sei in der Anhörung deutlich geworden. Aufgrund des Umfangs der Korrekturen in den Änderungsanträgen hätte eigentlich eine erneute Anhörung durchgeführt werden müssen.

Berlin, den 15. November 2023

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Dr. Stefan Heck
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Janich
Berichterstatter

Dr. André Hahn
Berichterstatter

